

Rettungsdienst-Gebührensatzung

Aufgrund des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) vom 18.12.1990 (GVBl. I, S. 725), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.1993 (GVBl. I, S. 108) und der §§ 5, 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1922, S. 569) sowie der §§ 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I, S. 333), hat der Kreistag des Landkreises Fulda in seiner Sitzung am 8.11.1993 die nachstehende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung der Kosten, die dem Landkreis Fulda aus der Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes entstehen und nicht anderweitig erstattet werden, erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht durch die Vergabe eines Einsatzauftrages durch die Zentrale Leitstelle an einen Leistungserbringer nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz. Leistungserbringer ist derjenige, welcher Aufgaben im Sinne des § 2 HRDG wahrnimmt.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Leistungserbringer, der den Einsatzauftrag ausführt und abrechnet. Gebührenpflichtig sind nur die Einsatzaufträge, für die bei dem Leistungserbringer ein Anspruch auf Benutzungsentgelt entsteht.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Für jeden Einsatzauftrag im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzung wird eine Gebühr in Höhe von 25,35 DM erhoben.
- (2) Mehrere gleichzeitig erteilte Aufträge an den gleichen Leistungserbringer werden als getrennte Aufträge berechnet.
- (3) Die Gebühren werden jährlich bis spätestens 30.06. den tatsächlichen Kosten angepaßt.

§ 5
Fälligkeit, Beitreibung

- (1) Die Gebühren werden monatlich den Leistungserbringern berechnet. Sie werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6
Rechtsbehelfe

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren nach dieser Satzung stehen dem Gebührenpflichtigen die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung zu. Rechtsbehelfe haben gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 1994 in Kraft.

Fulda, den 09.11.1993

Der Kreisausschuß
des Landkreises Fulda



(Möller)
Kreisbeigeordneter